

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

8. Jahrgang

Britz, den 30. September 2016

Ausgabe 9/2016

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Liepe .....	Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2016.....	Seite 5
3. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz (Sondernutzungssatzung).....	Seite 6
4. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Chorin (Sondernutzungssatzung) .....	Seite 12
5. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe (Sondernutzungssatzung).....	Seite 18
6. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Sondernutzungssatzung).....	Seite 24
7. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung).....	Seite 30
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 8. September 2016.....	Seite 36
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 29. August 2016.....	Seite 36
10. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 6. September 2016.....	Seite 37
11. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 7. September 2016.....	Seite 38
12. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben »EÜ Zepernicker Chaussee«; Strecke 6081 (Fernbahn): Berlin Gesundbrunnen – Stralsund, km 20,076; Strecke 6002 (S-Bahn): Berlin Nordbahnhof – Bernau bei Berlin, km 20,084 in der Gemeinde Hohenfinow.....	Seite 39
13. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Chorin am 11. Oktober 2016.....	Seite 39
14. Einladung zur Jahreshauptversammlung des Heimatvereins Golzow e. V. am 17. Oktober 2016 .....	Seite 40

#### IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Liepe vom 15. September 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat aufgrund der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, 30 Absatz 4 und 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, am 6. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und seiner Ausschüsse, für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen und für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger<sup>1</sup> der Gemeinde Liepe.

#### § 2 Grundsätze

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen werden gegen Nachweis ihre Auslagen und ihr Verdienstauffall erstattet. Erstattungsfähig sind nur Auslagen und Verdienstauffälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht wurden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind dadurch sämtliche im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstandenen Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Verdienstauffälle und der Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Amtsgebietes, abgegolten.

#### § 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung.
- (2) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird am dritten Werktag des laufenden Monats gezahlt. Sitzungsgelder und die Erstattung eines Verdienstauffalls werden vierteljährlich, am dritten Werktag nach Ende des Quartals ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

#### § 4 Gemeindevertretung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Sie erhalten weiterhin für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält monatlich eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält für die Leitung einer Gemeindevertreter Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro, wenn der Vorsitzende der Gemeindevertretung an der Leitung gehindert war.
- (4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung weniger als die Hälfte der gesamten Dauer einer Sitzung anwesend, so erhält es für diese Sitzung kein Sitzungsgeld.

#### § 5 Fraktionen

Die Vorsitzenden von Fraktionen erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

#### § 6 Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder in den Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro. Satz 1 gilt auch für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen.

- (2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung steht, soweit sie nicht zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 5 erhalten, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro zu.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro, soweit sie bei Abwesenheit des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied weniger als die Hälfte der gesamten Dauer einer Sitzung anwesend, so erhält es für diese Sitzung kein Sitzungsgeld.

#### § 7 Verdienstauffall

- (1) Verdienstauffall wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstauffall nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Der Antragsteller hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage V1 dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat er die vom Arbeitgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstauffalls unter Verwendung der Anlage V2 dieser Satzung vorzulegen.
- (2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 13 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage B dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird auf monatlich dreißig Stunden begrenzt.
- (3) Selbstständige haben ihren Verdienstauffall glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage V3 dieser Satzung in Höhe von höchstens 13 Euro je Stunde erstattet.
- (4) Der Verdienstauffall ist auf täglich acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt<sup>2</sup>.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstauffall ist monatlich bei der Amtsverwaltung schriftlich geltend zu machen.

#### § 8 Reisekostenvergütung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet werden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

*Britz, den 15. September 2016*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

<sup>1</sup> nach § 24 BbgKVerf; zum Beispiel Mitglieder von Beiräten nach § 19 BbgKVerf

<sup>2</sup> zum Beispiel bei Schichtdienst

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Aufwandsentschädigungssatzung  
der Gemeinde Liepe

Anlage  
V1  
Verdienstausfall

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Hauptamt  
Eisenwerkstraße 11  
16230 Britz

**Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls**

Gemäß § 7 Absatz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Liepe beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für folgende Zeiten geltend gemacht:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrzeit		Anzahl der Stunden
		von	bis	

Einen Nachweis meines Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausfalls füge ich diesem Antrag bei. Ich versichere, dass mir der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufwandsentschädigungssatzung  
der Gemeinde Liepe

Anlage  
V2  
Verdienstausfallbescheinigung

**Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers**

Herr/Frau	
Anschrift	

Ist hier beschäftigt und hatte an nachfolgend aufgeführten Tagen Verdienstausfall:

Datum	Dauer		Verdienstausfall		Beitrag in Euro
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	

Der Verdienst in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro ist dem Arbeitnehmer

- nicht weitergezahlt worden.
- weitergezahlt worden. Wir bitten den fortgezahlten Lohn zu erstatten.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Aufwandsentschädigungssatzung  
der Gemeinde Liepe

Anlage  
Verdienstausfall Selbständige  
**V3**

Herr/Frau	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Hauptamt  
Eisenwerkstraße 11  
16230 Britz

**Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall**

Gemäß § 7 Absatz 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Liepe beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstausfalls. Ich bin selbständig. Der Nachweis über meine Selbstständigkeit ist diesem Antrag beigelegt. Meine monatlichen durchschnittlichen Bruttoerlöse betragen ..... Euro. Ich versichere, dass mir folgender Verdienst entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind.

Datum, Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer		Verdienstausfall	
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro

Ich bitte um Erstattung des Verdienstausfalls in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ich versichere, dass mir der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Aufwandsentschädigungssatzung  
der Gemeinde Liepe

Anlage  
Betreuungskosten  
**B**

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Hauptamt  
Eisenwerkstraße 11  
16230 Britz

**Antrag auf Erstattung von Betreuungskosten für Kinder**

Gemäß § 7 Absatz 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Liepe beantrage ich die Erstattung der Betreuungskosten für meine bei mir lebenden Kinder:

Name, Vorname des zu betreuenden Kindes	Geburtsdatum

für folgende Zeiten:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Betreuungskosten	
		von	bis	Anzahl der Stunden	Beitrag in Euro

Ich versichere, dass die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Personensorgeberechtigten oder im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeiten nicht möglich war.

Ort, Datum

Unterschrift

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Jahr 2016 wurde im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 05/2016 fehlerhaft bekannt gemacht. Deshalb erfolgt hier die erneute öffentliche Bekanntmachung.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. NI-012/2016 der Gemeindevertretung **Niederfinow** vom 14.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.064.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.112.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.145.650,00 €
Auszahlungen auf	1.243.550,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	932.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	921.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	213.050,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	313.050,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt.

*Britz, den 16. September 2016*

*Matthes  
Amtdirektor*

### Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2016

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2016 nehmen.

*Britz, 16. September 2016*

*Matthes  
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 16. September 2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zu letzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, am 29. August 2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Britz sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören;
  1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleich laufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
  5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

**§ 2**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Britz ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen,

wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.

- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt

**§ 3**

**Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Britz vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

**§ 4**

**Verbote**

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten ist verboten.
- (4) Die Nutzung von verzinkten und farbbeschichteten Lichtmasten im Rahmen von Sondernutzungen ist untersagt.
- (5) Die Gemeinde Britz kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

**§ 5**

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden

## – Amtliche Bekanntmachungen –

baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
  5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
  6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Britz oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### § 6

#### Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
  1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
  2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
  3. Wahlwerbung/Volksbegehren durch zugelassene Parteien und Wählergruppen/Gruppen bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag bzw. sechs Monaten bei einem Volksbegehren an den von der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, zugelassenen Standorten. Nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung unverzüglich zu entfernen.
  4. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
  5. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
  6. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### § 7

#### Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

### § 8

#### Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnisse zu einer Sondernutzung oder die Anzeige haben spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
  3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

### § 9

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestattung des Standes Bestandteil der Auflagen. (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das gleiche gilt bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 10

#### Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 11

#### Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u.a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

### § 12

#### Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße eingezogen werden soll,
  4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
  5. die Straße, zum Beispiel Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
  6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
  7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
  8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,
  1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb von einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
  2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  3. der gegebenenfalls erforderliche Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht wurde.

### § 13

#### Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 14

#### Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, zum Beispiel für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Britz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 15

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 16

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

### § 17

#### Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn die Gemeinde Britz eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

### § 18

#### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
  3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (2 Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.

4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

### § 19

#### Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

### § 21

#### Inkrafttreten

Die »Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz« tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Britz« vom 15. Oktober 2007 außer Kraft.

*Britz, den 16. September 2016*

*Jörg Matthes  
Amtsleiter*

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>1 Veranstaltungen</b>			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
<b>2 Werbung und Information</b>			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	mon.	10,00
Werbe-, Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	60,00
<b>3 Gewerbliche Tätigkeit</b>			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen</b>			
Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m <sup>2</sup>	jährlich	10,00
Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste, Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
<b>5 Sonstige Nutzungen</b>			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,50
Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
<b>6 Bemerkungen</b>			

Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Chorin  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 16. September 2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zu letzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, am 25. August 2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Chorin sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören;
  1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenerunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleich laufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
  5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

**§ 2**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Chorin ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen,

wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.

- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt

**§ 3**

**Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Chorin vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

**§ 4**

**Verbote**

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten ist verboten.
- (4) Die Nutzung von verzinkten und farbbeschichteten Lichtmasten im Rahmen von Sondernutzungen ist untersagt.
- (5) Die Gemeinde Chorin kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

**§ 5**

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden

## – Amtliche Bekanntmachungen –

baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
  5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
  6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Chorin oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### § 6

#### Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
  1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
  2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
  3. Wahlwerbung/Volksbegehren durch zugelassene Parteien und Wählergruppen/Gruppen bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag bzw. sechs Monaten bei einem Volksbegehren an den von der Gemeinde Chorin, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, zugelassenen Standorten. Nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung unverzüglich zu entfernen.
  4. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
  5. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
  6. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### § 7

#### Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

### § 8

#### Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnisse zu einer Sondernutzung oder die Anzeige haben spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
  3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

### § 9

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestattung des Standes Bestandteil der Auflagen. (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das gleiche gilt bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 10

#### Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Chorin, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 11

#### Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u.a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

### § 12

#### Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße eingezogen werden soll,
  4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
  5. die Straße, zum Beispiel Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
  6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
  7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
  8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,
  1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb von einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
  2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  3. der gegebenenfalls erforderliche Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht wurde.

### § 13

#### Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 14

#### Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, zum Beispiel für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Chorin in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 15

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 16

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

### § 17

#### Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn die Gemeinde Chorin eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

### § 18

#### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
  3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (2 Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.

4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

### § 19

#### Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

### § 21

#### Inkrafttreten

Die »Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Chorin« tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Chorin« vom 12. Juli 2007 außer Kraft.

*Britz, den 16. September 2016*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Chorin

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeltraum	Gebühr in Euro
<b>1 Veranstaltungen</b>			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
<b>2 Werbung und Information</b>			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	mon.	10,00
Werbe-, Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	60,00
<b>3 Gewerbliche Tätigkeit</b>			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Chorin

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen</b>			
Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m <sup>2</sup>	jährlich	10,00
Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste, Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
<b>5 Sonstige Nutzungen</b>			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,50
Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
<b>6 Bemerkungen</b>			

Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 16. September 2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. 1/09, Nr. 15, S. 358), das zu letzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 27) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, am 06. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Liepe sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören;
  1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleich laufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
  5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

**§ 2**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Liepe ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen,

wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.

- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt

**§ 3**

**Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Liepe vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

**§ 4**

**Verbote**

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten ist verboten.
- (4) Die Nutzung von verzinkten und farbbeschichteten Lichtmasten im Rahmen von Sondernutzungen ist untersagt.
- (5) Die Gemeinde Liepe kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

**§ 5**

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen;
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden

## – Amtliche Bekanntmachungen –

baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
  5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
  6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Liepe oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### § 6

#### Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
  1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
  2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
  3. Wahlwerbung/Volksbegehren durch zugelassene Parteien und Wählergruppen/Gruppen bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag bzw. sechs Monaten bei einem Volksbegehren an den von der Gemeinde Liepe, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, zugelassenen Standorten. Nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung unverzüglich zu entfernen.
  4. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
  5. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
  6. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### § 7

#### Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Liepe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

### § 8

#### Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnisse zu einer Sondernutzung oder die Anzeige haben spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
  3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

### § 9

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestattung des Standes Bestandteil der Auflagen. (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das gleiche gilt bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 10

#### Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Liepe, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 11

#### Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u.a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

### § 12

#### Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße eingezogen werden soll,
  4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
  5. die Straße, zum Beispiel Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
  6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
  7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
  8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,
  1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb von einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
  2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  3. der gegebenenfalls erforderliche Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht wurde.

### § 13

#### Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 14

#### Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, zum Beispiel für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Liepe in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 15

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 16

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

### § 17

#### Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn die Gemeinde Liepe eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

### § 18

#### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
  3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (2 Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.

4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

### § 19

#### Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

### § 21

#### Inkrafttreten

Die »Satzung der Gemeinde Liepe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe« tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung der Gemeinde Liepe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Liepe« vom 28. November 2006 außer Kraft.

*Britz, den 16. September 2016*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>1 Veranstaltungen</b>			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
<b>2 Werbung und Information</b>			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	mon.	10,00
Werbe-, Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	60,00
<b>3 Gewerbliche Tätigkeit</b>			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen</b>			
Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblindmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m <sup>2</sup>	jährlich	10,00
Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste, Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
<b>5 Sonstige Nutzungen</b>			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,50
Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
<b>6 Bemerkungen</b>			
Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 16. September 2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. 1/09, Nr. 15, S. 358), das zu letzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 27) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, am 30. August 2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören;
  1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleich laufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
  5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

**§ 2**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen,

wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.

- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt

**§ 3**

**Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

**§ 4**

**Verbote**

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten ist verboten.
- (4) Die Nutzung von verzinkten und farbbeschichteten Lichtmasten im Rahmen von Sondernutzungen ist untersagt.
- (5) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

**§ 5**

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden

## – Amtliche Bekanntmachungen –

baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
  5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
  6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### § 6

#### Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
  1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
  2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
  3. Wahlwerbung/Volksbegehren durch zugelassene Parteien und Wählergruppen/Gruppen bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag bzw. sechs Monaten bei einem Volksbegehren an den von der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, zugelassenen Standorten. Nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung unverzüglich zu entfernen.
  4. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
  5. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
  6. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### § 7

#### Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

### § 8

#### Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnisse zu einer Sondernutzung oder die Anzeige haben spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
  3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

### § 9

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestattung des Standes Bestandteil der Auflagen. (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das gleiche gilt bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 10

#### Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 11

#### Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u.a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

### § 12

#### Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße eingezogen werden soll,
  4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
  5. die Straße, zum Beispiel Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
  6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
  7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
  8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,
  1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb von einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
  2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  3. der gegebenenfalls erforderliche Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht wurde.

### § 13

#### Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 14

#### Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, zum Beispiel für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 15

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 16

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

### § 17

#### Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

### § 18

#### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
  3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (2 Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.

4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

### § 19

#### Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

### § 21

#### Inkrafttreten

Die »Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen« tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen« vom 1. Februar 2007 außer Kraft.

*Britz, den 16. September 2016*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>1 Veranstaltungen</b>			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
<b>2 Werbung und Information</b>			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	mon.	10,00
Werbe-, Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	60,00
<b>3 Gewerbliche Tätigkeit</b>			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen</b>			
Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m <sup>2</sup>	jährlich	10,00
Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste, Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
<b>5 Sonstige Nutzungen</b>			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,50
Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
<b>6 Bemerkungen</b>			
Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 16. September 2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zu letzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, am 12. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören;
  1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleich laufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
  5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

**§ 2**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen,

wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.

- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt

**§ 3**

**Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Parsteinsee vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

**§ 4**

**Verbote**

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten ist verboten.
- (4) Die Nutzung von verzinkten und farbbeschichteten Lichtmasten im Rahmen von Sondernutzungen ist untersagt.
- (5) Die Gemeinde Parsteinsee kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

**§ 5**

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden

## – Amtliche Bekanntmachungen –

baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
  5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
  6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Parsteinsee oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### § 6

#### Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
  1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
  2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
  3. Wahlwerbung/Volksbegehren durch zugelassene Parteien und Wählergruppen/Gruppen bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag bzw. sechs Monaten bei einem Volksbegehren an den von der Gemeinde Parsteinsee, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, zugelassenen Standorten. Nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung unverzüglich zu entfernen.
  4. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
  5. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
  6. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### § 7

#### Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Parsteinsee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

### § 8

#### Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnisse zu einer Sondernutzung oder die Anzeige haben spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
  3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

### § 9

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestattung des Standes Bestandteil der Auflagen. (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das gleiche gilt bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 10

#### Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Parsteinsee, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 11

#### Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u.a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

### § 12

#### Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße eingezogen werden soll,
  4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
  5. die Straße, zum Beispiel Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
  6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
  7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
  8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,
  1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb von einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
  2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  3. der gegebenenfalls erforderliche Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht wurde.

### § 13

#### Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 14

#### Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, zum Beispiel für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Parsteinsee in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 15

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 16

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

### § 17

#### Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn die Gemeinde Parsteinsee eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

### § 18

#### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
  3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (2 Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.

4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

### § 19

#### Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

### § 21

#### Inkrafttreten

Die »Satzung der Gemeinde Parsteinsee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee« tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung der Gemeinde Parsteinsee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Parsteinsee« vom 29. Juni 2006 außer Kraft.

*Britz, den 16. September 2016*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>1 Veranstaltungen</b>			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
<b>2 Werbung und Information</b>			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	mon.	10,00
Werbe-, Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	60,00
<b>3 Gewerbliche Tätigkeit</b>			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelle, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen</b>			
Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m <sup>2</sup>	jährlich	10,00
Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste, Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
<b>5 Sonstige Nutzungen</b>			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,50
Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
<b>6 Bemerkungen</b>			
Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 08.09.2016

### Öffentlicher Teil:

#### **Beschluss-Nr. AA-039/2016**

#### **Ausschreibung und Vergabe eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF) inkl. Beladung für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

Der Amtsausschuss beschließt die Ausschreibung eines MZF inkl. Beladung und Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. AA-042/2016**

#### **Feuerwehrgerätehaus Gemeinde Chorin, OT Senftenhütte – Instandsetzung der Dacheindeckung**

1. Der Amtsausschuss beschließt für das Feuerwehrgerätehaus in der Gemeinde Chorin, OT Senftenhütte, Am Kirchplatz 14 die Instandsetzung der Dacheindeckung (Dachhaut, Dachentwässerung, Blitzschutz).
2. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, für die Instandsetzung der Dacheindeckung Instandsetzung der Dacheindeckung (Dachhaut, Dachentwässerung, Blitzschutz) alle erforderlichen Schritte und Maßnahmen einzuleiten.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Angebote für die Leistungserbringung und Ausführung für die Instandsetzung der Dachein-

deckung (Dachhaut, Dachentwässerung, Blitzschutz) einzuholen und jeweils dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. AA-043/2016**

#### **Sanierungskonzept Feuerwehrgerätehaus Golzow**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg befürwortet die Sanierungsarbeiten und beschließt, die Umsetzung auf der Grundlage der Variante 2 vorbereiten zu lassen.

Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, für die Variante 2 Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Kommunales Infrastrukturprogramm-Feuerwehrinfrastruktur (außerhalb LEADER) zu beantragen.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil:

#### **Beschluss-Nr. AA-040/2016**

#### **Personalentscheidung**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 29.08.2016

### Öffentlicher Teil:

#### **Beschluss-Nr. BR-056/2016**

#### **Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz (Sondernutzungssatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz (Sondernutzungssatzung) gemäß Anlage BR-056/2016.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-057/2016**

#### **Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – LOS 1 (erweiterter Rohbau)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 1 – Erweiterter Rohbau gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Bauunternehmung  
Manfred Sedelies e. K.  
Gewerbepark 18 b  
16306 Berkholz-Meyenburg

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt erst nach dem 07.09.2016 und nur unter der Bedingung, dass für das sich derzeit in der Ausschreibung befindliche LOS 2 entsprechende Angebote eingehen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-058/2016**

#### **Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – TGA LOS 1 (Grund- und Regenwasserleitungen)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – TGA LOS 1 – Grund- und Regenwasserleitungen gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma  
TBD Technische Bau Dienstleistungen GmbH & Co. KG  
Schönfelder Weg 31  
16321 Bernau

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt erst nach dem 07.09.2016 und nur unter der Bedingung, dass für das sich derzeit in der Ausschreibung befindliche LOS 2 entsprechende Angebote eingehen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-059/2016**

#### **Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – TGA LOS 2 (HLS Installation Sanitär)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – TGA LOS 2 – HLS Installation Sanitär gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Firma  
Haustechnik Schiller GmbH  
Altenhofer Straße 13a  
16227 Eberswalde

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt erst nach dem 07.09.2016 und nur unter der Bedingung, dass für das sich derzeit in der Ausschreibung befindliche LOS 2 entsprechende Angebote eingehen.

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr. BR-060/2016**

#### **Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – TGA LOS 3 (Installation Heizung)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – TGA LOS 3 – HLS Installation Heizung gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma  
Haustechnik Schiller GmbH  
Altenhofer Straße 13a  
16227 Eberswalde

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt erst nach dem 07.09.2016 und nur unter der Bedingung, dass für das sich derzeit in der Ausschreibung befindliche LOS 2 entsprechende Angebote eingehen.

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr. BR-061/2016**

#### **Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – TGA LOS 4 (ELT Installation)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – TGA LOS 4 – Elektroinstallation gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma  
G.S. Ohm Elektro GmbH  
Eduardshof 6  
16259 Bad Freienwalde

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt erst nach dem 07.09.2016 und nur unter der Bedingung, dass für das sich derzeit in der Ausschreibung befindliche LOS 2 entsprechende Angebote eingehen.

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr. BR-063/2016**

#### **Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband e. V. (KAV Brandenburg)**

Die Gemeindevertretung Britz beauftragt den Amtsdirektor, die Mitgliedschaft beim KAV Brandenburg e. V. ab dem 01.01.2017 zu beantragen.

– Beschluss angenommen

### **Nichtöffentlicher Teil:**

### **Beschluss-Nr. BR-062/2016**

#### **Verkauf des Flurstück 85/0.0, der Flur 1 in der Gemarkung Britz**

Die Gemeinde Britz beabsichtigt, das Flurstück 85/0.0, der Flur 1, in der Gemarkung Britz mit einer Größe von 988 m<sup>2</sup>, zu veräußern. Zuvor ist durch die Verwaltung ein Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke mit der Erstellung eines Gutachtens über den Verkehrswert (Marktwert) zu beauftragen. Anschließend ist der Verkauf in den üblichen Medien, wie MOZ, dem Blitz, Homepage des Amtes, dem Amtsanzeiger, Immonet.de 24 und mittels Aushang in der Gemeinde, bekannt zu geben.

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr. BR-067/2016**

#### **Erlass einer Forderung**

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr. BR-068/2016**

#### **Personalentscheidung Hort Britz**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 06.09.2016

### **Öffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: LI-028/2016**

#### **Satzung der Gemeinde Liepe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe (Sondernutzungssatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt die Satzung der Gemeinde Liepe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage LI-028/2016.

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: LI-030/2016**

#### **Vergabe einer Bauleistung „Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED“**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt,

1. auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED (LOS 1 – Elektrotechnik) gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma  
Gerhard Lorenz  
Ziegeleiweg 6a  
16248 Lunow-Stolzenhagen

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen,

2. bis zur Ausschöpfung der noch verbleibenden Fördermittel auch die Sanierung der Straßenbeleuchtung (Umrüstung auf LED-Technik) in der Brodowiner Straße und in Teilbereichen der Kirchstraße durchführen zu lassen,

## – Amtliche Bekanntmachungen –

3. die Ausführung der Leuchtmittel für
- a) Ortsdurchfahrt: mit der Lichtfarbe 4.000 K „neutralweiß“ entsprechend Musterleuchte
  - b) Anliegerstraßen: mit der Lichtfarbe 3.000 K, d.h. einem höheren Gelbanteil (entsprechend Natriumdampfleuchtmittel)
- Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: LI-031/2016**

#### **Auftragsvergabe Brücken-Hauptprüfung – Wegebrücke über die HOW km 80,15**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt, auf Grundlage der Angebotsprüfung und des Vergabevorschlages die besonderen Ingenieurleistungen für die Durchführung der Hauptprüfung nach DIN 1076 an der Wegebrücke über die HOW km 80,15 an das Ingenieurbüro:

Ingenieur- und Sachverständigenbüro Naumann  
Großbeerenstraße 85  
14482 Potsdam

zu vergeben und ausführen zu lassen.

- Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: LI-032/2016**

#### **Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Liepe**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt den Erlass einer neuen Aufwandsentschädigungssatzung entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage.

- Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: LI-033/2016**

#### **Wahl eines Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe wählt folgendes Mitglied in den Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg:

**Herrn/Frau Karl-Heinz Manzke**

- Beschluss angenommen

### **Nichtöffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: LI-029/2016**

#### **Verkauf des Flurstückes 588/0.0 der Flur 1, Gemarkung Liepe**

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 07.09.2016

### **Öffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: OD-017/2016**

#### **Umsetzung einer Sirenenanlage**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, der Umsetzung der Sirenenanlage in Oderberg (Neuendorf) auf einen Telemast, Flur 1, Flurstück 17/1.0, Gemarkung Neuendorf, rechts neben Neuendorf 11, zuzustimmen.

- Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: OD-021/2016**

#### **Vergabe der Bauleistung für den grundhaften Ausbau der Jahns- und Obitzgasse**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, eigenständig, ohne zusätzlichen Beschluss der SSV Oderberg, gemäß Prüfung nach VOB/A § 16 dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

- Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: OD-023/2016**

#### **Vergabe von Bauleistung zur Errichtung von zwei Wartehäusern in Oderberg (Zentrum)**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, auf Grundlage der geprüften Angebote für die Errichtung zweier Wartehäuser im Zentrum der Stadt Oderberg gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter der Firma M&N Tief- und Landschaftsbau GmbH, Dorfstraße 1, Lüdersdorf, 16248 Parsteinsee, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

- Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: OD-024/2016**

#### **Vergabeentscheidung zur Erneuerung der Elektroanlage im Jugendklub Platz der Einheit 14**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, auf Grundlage der Angebotsprüfung und des Vergabevorschlages den Auftrag zur Erneuerung

der Elektroanlage im Jugendklub Platz der Einheit 14 an den wirtschaftlichsten Bieter der Firma KUGRA ELEKTRO GmbH, Am Friedenshain 14b in 16248 Oderberg, zu vergeben.

- Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: OD-025/2016**

#### **Eröffnungsbilanz der Stadt Oderberg zum 01.01.2011**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Oderberg zum 01.01.2011 mit einem Bilanzvolumen von 11.345.712,08 EUR im Aktiva und Passiva. Die Eröffnungsbilanz wird Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Stadt Oderberg.

- Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: OD-027/2016**

#### **Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Entwicklung des Standortes „Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg“ im Rahmen des Museumsnetzwerkes Region Untere Oder**

Die Stadt Oderberg unterstützt die Mitarbeit des Fördervereins Binnenschiffahrts-Museum Oderberg e.V. im Museumsnetzwerk Region Untere Oder.

Insgesamt stellt die Stadt Oderberg für die in den Jahren 2017-2020 über dieses Netzwerk geplanten Projekte im Binnenschiffahrts-Museum Oderberg Eigenmittel in Höhe von 10.569,00 EUR zur Verfügung. Voraussetzung für die Bereitstellung der Eigenmittel ist der Nachweis der Förderung der Vorhaben durch Dritte in dem geplanten Umfang von 59.891,00 EUR.

- Beschluss angenommen

### **Nichtöffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: OD-019/2016**

#### **Kündigung des bestehenden Verwaltervertrages vom 10.04.2013 für die Wohn- und Geschäftsgebäude der Stadt Oderberg**

- Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben »EÜ Zepernicker Chaussee«  
Strecke 6081 (Fernbahn): Berlin Gesundbrunnen – Stralsund, km 20,076  
Strecke 6002 (S-Bahn): Berlin Nordbahnhof – Bernau bei Berlin, km 20,084  
in der Gemeinde Hohenfinow.**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 02.08.2016, Az. 511ppü/015-2300#001-3479, liegt mit der Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **04.10.2016** bis **17.10.2016** im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer 1.23 im Bauamt, Hoch- und Tiefbau während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

**Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Chorin  
am Dienstag, 11. Oktober 2016 um 19:00 Uhr  
in 16230 Chorin, Mittelreihe 7 (Gemeinderaum)**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Kassenführerin
6. Neuwahl von Kassenprüfern
7. Beschluss über Auszahlung des Reinertrages 2016
8. Bericht der Jagdpächter
9. Sonstiges

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis zum 01.10.2016 an den Vorsitzenden zu senden.

Das Flächeneigentum ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Eigentümergeinschaften können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben, dazu ist ein von allen Bevollmächtigter zu bestimmen.

Die Pachtzahlung wird nur per Überweisung ausgereicht.

*Jan Engel*  
Jagdvorsteher

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Einladung zur Jahreshauptversammlung 2016 des Heimatvereins Golzow e.V.**

**Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Heimatvereins Golzow e.V.,**

**hiermit lade ich Sie zur Jahreshauptversammlung am Montag, den 17.10.2016, 19:00 Uhr**

in den

**Gemischtwarenladen/Bistro Reno Seefeldt**  
**Alte Handelsstr. 6, 16230 Chorin OT Golzow** ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Schatzmeisterin (Jahresbericht 01.10. – 31.12.2015, 01.01.- 30.09.2016)
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes für den Abrechnungszeitraum 01.10.2015 – 30.09.2016
6. Neuwahl des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Kassierung
8. PAUSE
9. Beratung und Beschlussfassung zur inhaltlichen Ausrichtung und zum weiteren Fortbestand des Vereines
10. Sonstiges
11. Schlusswort

*Mit freundlichen Grüßen*

*Thomas Polster*  
*Vereinsvorsitzender*

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**